

# Freiwilligen**Arbeit für Erwerbslose**

---

## Leitfaden für Fach- und Vermittlungsstellen und Einsatzorganisationen für Freiwillige



- ▶ Ausländische Personen in der Freiwilligenarbeit
- ▶ SozialhilfebezügerInnen in der Freiwilligenarbeit
- ▶ ALV - anspruchsberechtigte Personen in der Freiwilligenarbeit



*in Zusammenarbeit mit*  
**Verband Schweizerischer Arbeitsämter VSAA**  
**Bundesamt für Migration BFM**

2007

„Der erste Arbeitsmarkt grenzt zur Zeit aus, segregiert und strapaziert die soziale Sicherheit, die ja in unserem Land an der Lohnarbeit festgemacht ist. Es gibt Arbeit zuhauf, vor allem in sozialen Organisationen und im Einsatz für das Gemeinwesen. Es ist klug und legitim, Erwerbslose dafür einzusetzen. Sozialkompetenz erhalten und trainieren, Zeit haben und eine Zeitstruktur, Fertigkeiten und Erfahrungen einbringen und Neues dazu lernen, Begegnungen mit vertrauten Systemen und mit neuen, das alles sind Lernfelder und Gewinnfelder. Gemeinnützige Einsätze für Erwerbslose können der Abwärtsspirale der Arbeitslosigkeit etwas entgegensetzen. Sie geben diesen Menschen die Möglichkeit, der Gesellschaft, die sie stützt, etwas zurück zu geben. Das könnte den Gesellschaftsvertrag neu und deutlich ausformulieren.“

Monika Stocker, Vorsteherin Sozialdepartement der Stadt Zürich, Juni 2004

## **Generelle Grundsätze**

---

<b>Statistik</b>	14% aller Personen auf Arbeitssuche in der Schweiz leisten organisierte Freiwilligenarbeit (BFS 2005). Dies entspricht rund der halben Beteiligungsquote der berufstätigen Schweizer Wohnbevölkerung an Freiwilligenarbeit. 11% aller AusländerInnen in der Schweiz leisten organisierte Freiwilligenarbeit.
<b>Arbeitsrecht</b>	Das Rechtsverhältnis zwischen einer Organisation und ihren Freiwilligen entspricht einem gemischten Vertrag. Das Arbeitsrecht kann für das Verhältnis zwischen Einsatzorganisation und Freiwilligen nicht angewandt werden, da es sich um Arbeit ohne Entlohnung handelt.
<b>Arbeitsvermittlung</b>	Die Vermittlung von Freiwilligen fällt nicht unter das Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Art. 2 Arbeitsvermittlungsgesetz AVG). Für die Vermittlung von Freiwilligen an Organisationen ist keine Bewilligung durch kant. Arbeitsämter erforderlich.
<b>Konkurrenzierung des 1. Arbeitsmarktes</b>	Freiwillige und ehrenamtliche Arbeit ergänzt und bereichert die bezahlte Arbeit, tritt zu ihr aber nicht in Konkurrenz. Freiwillige sind nicht für Funktionen einzusetzen, welche durch Dritte in Form von bezahlter Arbeit geleistet werden. Eine zeitliche Beschränkung der Einsätze (4-6 Std. pro Woche) verhindert Missbräuche und Überlastung von Freiwilligen.
<b>Standards der Freiwilligenarbeit</b>	Die schweizerischen Standards der Freiwilligenarbeit gelten als Minimalanforderung für den Einsatz von Freiwilligen in Organisationen. Sie haben besondere Bedeutung für Menschen auf der Suche nach Erwerbsarbeit.

## **Ausländische Personen in der Freiwilligenarbeit**

---

### **Begriff der Erwerbstätigkeit**

Art. 6 Verordnung zur Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO):

<sup>1</sup> „Als Erwerbsarbeit gilt jede normalerweise auf Erwerb gerichtete unselbständige oder selbständige Tätigkeit, selbst wenn sie (im konkreten Fall) unentgeltlich ausgeübt wird.“

Der Begriff der „Erwerbstätigkeit“ wird in der BVO sehr weit gefasst, damit möglichst viele der zugelassenen AusländerInnen unter die Bestimmung für Erwerbstätige fallen. Die Kategorien der nichterwerbstätigen Personen sind im Wesentlichen in den Artikeln 31 – 36 BVO aufgeführt. Die Frage, ob Funktionen von Freiwilligen im Einzelfall üblicherweise gegen Entgelt ausgeführt werden, ist dabei nicht immer eindeutig zu beantworten. Die Zuständigkeit der Beurteilung eines Einzelfalls liegt in der Kompetenz der kantonalen Arbeitsmarktbehörden.

Von dieser Regelung ausgeschlossen sind Personen mit einem Schweizerpass, einer Niederlassungsbewilligung oder mit einer Aufenthaltsbewilligung B und L, sofern sie aus einem EU / EFTA- Land stammen und bereits eine Bewilligung zur Erwerbstätigkeit besitzen (Personen-freizügigkeit).

### **Bewilligungspflicht für Personen aus EU / EFTA-Staaten**

Einsätze unter der Dauer von 12 Stunden pro Woche werden nicht als Erwerbstätigkeit gewertet.

Für Einsätze, die mehr als 12 Stunden pro Woche aber nicht mehr als 90 Tage pro Kalenderjahr dauern, kann das Online-Meldeverfahren benutzt werden. Für Einsätze von mehr als 90 Tagen pro Kalenderjahr sowie für alle Einsätze von Bürgern der EU 8 (neue EU-Staaten ausser Zypern und Malta, voraussichtlich bis 2011) muss bei den kantonalen Migrationsämtern eine Bewilligung beantragt werden.

Für Personen, welche für einen Einsatz in die Schweiz einreisen, muss der Aufenthalt nach spätestens 8 Tagen, jedoch vor dem Einsatz, der zuständigen Gemeinde gemeldet werden.

### **Personen aus Staaten ausserhalb der EU / EFTA**

Im Bereich der Drittstaatsangehörigen gibt es keine zeitliche Untergrenze. Jede Erwerbstätigkeit im Sinne des BVO ist bewilligungspflichtig, auch wenn sie unentgeltlich erfolgt. Grundsätzlich macht es keinen Unterschied, ob eine Person für eine Einzelfirma, eine Aktiengesellschaft, einen Verein, eine andere Institution oder für eine Privatperson tätig ist. Es gilt im Einzelfall zu bestimmen, ob eine Erwerbstätigkeit vorliegt oder nicht. Zuständig ist die kantonale Arbeitsmarktbehörde.

## Chancen

- ✓ Freiwilliges Engagement kann ein Faktor für sprachliche und kulturelle Integration und ein Türöffner für den ersten Arbeitsmarkt sein.
- ✓ Der Schweizerische Sozialzeitausweis als Nachweis über geleistete Einsätze kann Personen bei der Stellensuche unterstützen.
- ✓ Freiwilliges Engagement von Personen aus anderen Kulturen kann das Zusammenleben in Institutionen bereichern.

## zu beachten!

- ✗ Für Personen ohne Niederlassungsbewilligung kann eine Intergration und Bindung durch Freiwilligenarbeit auch belastend werden.
- ✗ Sprachliche und kulturelle Unterschiede können zu Missverständnissen, hohen Erwartungen und Enttäuschungen führen.

## Empfehlungen

- ! Klären Sie vor einer Vermittlung / einem Einsatz den Aufenthaltsstatus und holen Sie allfällig notwendige Bewilligungen in der Wohngemeinde ein.
- ! Klären Sie vor einer Vermittlung / einem Einsatz sorgfältig die gegenseitigen Erwartungen. Sprechen Sie auch heikle Punkte wie Wertvorstellungen, Toleranz etc. an.
- ! Wählen Sie eine schriftliche Einsatzvereinbarung. Bauen Sie eine (symbolische) Probezeit ein, befristen Sie die Einsatzvereinbarung. Klären Sie die Ausstiegsmöglichkeiten für beide Seiten.

Verordnung zur  
Begrenzung der Zahl der  
Ausländer BVO

[www.admin.ch/ch/d/sr/c823\\_21.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c823_21.html)

Online-Meldeverfahren

[www.bfm.admin.ch/index.php](http://www.bfm.admin.ch/index.php)

Adressliste kantonale  
Migrationsämter

[www.bfm.admin.ch/index.php?id=590](http://www.bfm.admin.ch/index.php?id=590)

## SozialhilfeempfängerInnen in der Freiwilligenarbeit

---

### Keine Bewilligungspflicht

Grundsätzlich unterstehen Personen, welche Unterstützung durch die Sozialhilfe beziehen, keiner behördlichen Bewilligungspflicht für Einsätze in der Freiwilligenarbeit.

### Integrationszulage

Die Richtlinien für die Ausgestaltung der Sozialhilfe SKOS 2005 empfehlen die Berücksichtigung von freiwilligen und ehrenamtlichen Engagements als integrative Faktoren:

“Existenzsicherung im Sinne der Sozialhilfe meint immer auch Teilhabe am sozialen, kulturellen und politischen Leben. (...) Über die Integrationszulage sollen (...) gemeinnützige oder nachbarschaftliche Tätigkeiten (...) honoriert und gefördert werden. (...) Eine Integrationszulage von CHF 100 – 300 erhalten Personen, (...) die sich besonders um ihre soziale oder berufliche Integration bemühen.“

Für die Regelung der Anwendung der SKOS-Richtlinien sind die kantonalen Behörden zuständig.

### Chancen

- ✓ Freiwilliges Engagement kann ein Faktor für die soziale, kulturelle und politische Integration sein und so die Ausgrenzung und Isolation von Menschen in Langzeitarbeitslosigkeit verhindern. Dies ist eine Voraussetzung für die Reintegration in den ersten Arbeitsmarkt.
- ✓ Der Schweizerische Sozialzeitausweis als Nachweis über geleistete Einsätze kann Personen bei der Stellensuche unterstützen.

### zu beachten!

- ✗ Freiwillige Einsatzplätze sind keine geschützten Arbeitsstellen. Einsatzorganisationen haben oft nicht die Kapazität einer manchmal notwendigen persönlichen Begleitung, die auf die speziellen Umstände Rücksicht nimmt.
- ✗ Freiwilligenarbeit bietet keinen geregelten Tages- und Wochenablauf, der für die persönliche Orientierung von Langzeiterwerbslosen oft wünschenswert wäre.

### Empfehlungen

- ! Klären Sie vor einer Vermittlung / einem Einsatz sorgfältig die gegenseitigen Erwartungen. Sprechen Sie auch heikle Punkte wie gesundheitliche Verfassung, Verantwortungsbereitschaft etc. an. Beziehen Sie allenfalls Bezugspersonen aus dem Sozialdienst mit ein.
- ! Wählen Sie eine schriftliche Einsatzvereinbarung. Bauen Sie eine (symbolische) Probezeit ein, befristen Sie die Einsatzvereinbarung. Klären Sie die Ausstiegsmöglichkeiten für beide Seiten.
- ! Wählen Sie gemeinsam einen Einsatzbereich, der auf die persönliche Situation Rücksicht nimmt.

- ! Machen Sie die freiwillig Mitarbeitenden auf die Möglichkeit einer Integrationszulage aufmerksam (massgebend sind die kantonalen Richtlinien).
- ! Stellen Sie den freiwillig Mitarbeitenden bereits nach einer Einsatzzeit von z.B. 6 Monaten einen Sozialzeitausweis als Zwischenzeugnis, nach dem Einsatz einen solchen als Abschlusszeugnis aus.

## **Anspruchsberechtigte Erwerbslose in der Freiwilligenarbeit**

---

### **Grundsätzlich möglich**

Die Ausübung einer freiwilligen Tätigkeit während der Arbeitslosigkeit ist grundsätzlich möglich, ist jedoch einigen Vorgaben des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG), des Kreisschreibens über die Arbeitslosenversicherung (KS-ALE) sowie der Weisungen der AVIG-Praxis unterworfen.

### **Voraussetzungen**

AVIG, Artikel 15, Absatz 4 und KS ALE, Rz B 261

Die versicherte Person, die mit Bewilligung der kantonalen Amtsstelle eine freiwillige Tätigkeit im Rahmen eines Projektes ausübt, gilt als vermittlungsfähig. Diese Bestimmung soll arbeitslosen Personen ermöglichen, während einer zeitlich befristeten Dauer eine unentgeltliche, sozial sinnvolle Tätigkeit ausüben zu können, ohne dass ihre Vermittlungsfähigkeit verneint werden muss. Die Bewilligung wird nur auf Gesuch hin erteilt und ist auf 3 Wochen zu beschränken. In begründeten Fällen kann sie verlängert oder wiederholt erteilt werden. Für die Beurteilung des Gesuchs sind folgende Kriterien massgebend:

-Die Ausübung einer sozial sinnvollen Tätigkeit soll aus freien Stücken und unentgeltlich erfolgen.

-Die Tätigkeit muss u.a. ideellen, sozialen, wohltätigen Zwecken oder dem Schutz der Umwelt dienen. Die Teilnahme an solchen Projekten soll auch die soziale Integration der versicherten Person erhalten und fördern.

-Die Tätigkeit hat im Inland zu erfolgen.

-Die Planung und Durchführung hat durch einen sachkundigen, öffentlichen oder privaten Träger zu erfolgen (Hilfswerke, wohltätige Institutionen etc.).

Zu beachten ist, dass die Einsatzzeiten von freiwilligen und ehrenamtlichen Tätigkeiten grundsätzlich die Vermittlungsfähigkeit nicht einschränken dürfen. So dürfen die für die Branche üblichen Arbeitszeiten durch freiwillige Tätigkeiten nicht in Frage gestellt sein. Im Rahmen von freiwilligen Tätigkeiten dürfen keine Verpflichtungen eingegangen werden, welche z.B. Kündigungsfristen beinhalten.

Die grundsätzliche Vermittlungsfähigkeit gilt unbeschränkt auch für Teilzeiterwerbslose.

Hat eine Person bereits vor der Arbeitslosigkeit ein Ehrenamt ausgeübt oder eine freiwillige Tätigkeit geleistet, kann diese weitergeführt werden, jedoch darf deren Umfang nicht erweitert werden und die Tätigkeit muss zu Beginn gegenüber der kantonalen Amtsstelle (RAV) deklariert werden.

(vgl. AVIG, Art. 23, Abs. 3, Nebenverdienst)

## Chancen

- ✓ Freiwilliges Engagement kann das persönliche Netzwerk erweitern. Dies kann für die Stellensuche nützlich sein.
- ✓ Freiwilliges Engagement kann Fähigkeiten und Kompetenzen generieren, erweitern und aktuell halten. Dazu gehören insbesondere soziale und personale Kompetenzen. Dieses Übungsfeld kann für die berufliche Reintegration hilfreich sein.
- ✓ Erfolge in der Freiwilligenarbeit können sich positiv auf das Selbstwertgefühl und die Moral auswirken. Dies kann im Bewerbungsverhalten für den ersten Arbeitsmarkt Vorteile bringen.

## zu beachten!

- ✗ Freiwilligenarbeit ist keine arbeitsmarktliche Massnahme. Es gibt keinen garantierten Zusammenhang zwischen Freiwilligenarbeit und Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit.
- ✗ Die Motivation für Freiwilligenarbeit muss unabhängig von der Überbrückung der Arbeitslosigkeit vorhanden sein. Aus der Arbeitslosigkeit soll keine „moralische Pflicht“ zur Freiwilligenarbeit entstehen.
- ✗ Ein freiwilliges Engagement mit hoher Verbindlichkeit oder starker sozialer Bindung kann ein Hindernis sein für einen kurzfristigen Stellenantritt einer Erwerbsarbeit.

## Empfehlungen

- ! Klären Sie vor dem Einsatz Motivation und gegenseitige Erwartungen, informieren Sie realistisch über die zu erwartenden Vorteile für die Stellensuche.
- ! Vermitteln Sie kurzfristige, unkomplizierte Einsätze, die schnell aufgegeben werden können, wenn die stellensuchende Person eine Erwerbsarbeit findet.
- ! Wählen Sie eine schriftliche Einsatzvereinbarung. Befristen Sie die Einsatzvereinbarung und klären Sie die Ausstiegszeitpunkte für beide Seiten.
- ! Sichern Sie sich ab, dass die zuständigen Amtstellen (RAV) über den geplanten Einsatz informiert sind.
- ! Stellen Sie den freiwillig Mitarbeitenden während oder nach dem Einsatz einen Sozialzeitausweis als Funktionsbeschreibung oder als Kompetenznachweis aus.

## **Links, Adressen, Kontakte**

### **Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS**

Mühlenplatz 3, Postfach, 3000 Bern 13

Tel. +41 (0)31 326 19 19

E-Mail: [admin@skos.ch](mailto:admin@skos.ch)

[www.skos.ch](http://www.skos.ch)

### **AVIG**

Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/837.0.de.pdf>

### **Schweizer Standards der Freiwilligenarbeit**

[http://www.sozialzeitausweis.ch/unterlagen\\_dl.php?id=34&lang=D](http://www.sozialzeitausweis.ch/unterlagen_dl.php?id=34&lang=D)

### **Schweizerischer Sozialzeitausweis**

[www.sozialzeitausweis.ch](http://www.sozialzeitausweis.ch)

[info@sozialzeitausweis.ch](mailto:info@sozialzeitausweis.ch)

### **Verband Schweizerischer Arbeitsämter VSAA**

Laupenstrasse 22, 3008 Bern

Tel.+41 (0)31 633 58 91

[info@vsaa.ch](mailto:info@vsaa.ch)

[www.vsaa.ch](http://www.vsaa.ch)

Bezugsadresse für diesen Leitfaden:

### **forum freiwilligenarbeit.ch**

Rainmattstrasse 10, 3011 Bern

Tel. +41 (0)31 387 71 06

[info@sozialzeitausweis.ch](mailto:info@sozialzeitausweis.ch)

[www.forum-freiwilligenarbeit.ch](http://www.forum-freiwilligenarbeit.ch)